

Verordnung zum Personalreglement

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2009
mit Änderungen vom 8./29. November 2010
mit Änderungen vom 28. November 2012
mit Änderungen vom 11. November 2013
mit Änderungen vom 13. Oktober 2014
mit Änderungen vom 14. November 2016
mit Änderungen vom 21. November 2022

Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Auf Grund des Personalreglements vom 24. November 2008 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | |
|-------------------------------|---|
| Geltungsbereich | ¹ Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde, mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen. Die Bestimmungen, in welchen ausdrücklich auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse hingewiesen wird, gelten als Handlungsanweisungen für die zuständigen Gemeindeorgane zur Abfassung der Arbeitsverträge. |
| Nebenamt, Teilzeitmitarbeiter | ² Soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe Artikel 24), gelten für die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig Tätigen. |
| Besondere Berufsgruppen | ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen (z.B. Lehrpersonen und Lernende).

⁴ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen für das Kantonspersonal. |

Art. 2

- | | |
|----------------------------|--|
| Anstellungsvoraussetzungen | Anzustellendes Personal hat sich über die beruflichen Fähigkeiten gemäss Anforderungsprofil auszuweisen. |
|----------------------------|--|

Art. 3

- | | |
|------------------|---|
| Aushilfspersonal | Die Arbeitsverhältnisse von Aushilfspersonal sind provisorisch und müssen befristet werden. Nach Ablauf der Frist endet das Arbeitsverhältnis, sofern nicht eine Fristverlängerung vereinbart wird oder eine definitive Anstellung erfolgt. |
|------------------|---|

Art. 4

- | | |
|--------------------------|--|
| Allgemeine Dienstpflicht | Das Personal hat seine volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, stets die Interessen der Gemeinde Schwarzenburg zu wahren und sich gegenüber dem Arbeitgeber loyal zu verhalten. |
|--------------------------|--|

Art. 5

Stellvertretung	¹ Soweit dringliche Arbeiten oder die Stellvertretung eines/einer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Unfalls, Ferien oder Militärdiensts Abwesenden es erfordern, hat das Personal auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.
Überzeit	² Die geleistete Überzeit kann in der Regel im Verhältnis 1 : 1 kompensiert werden. Eine Barauszahlung der Überstunden erfolgt nur dann, wenn die Kompensation nicht möglich ist. Für Arbeiten in der Nacht oder an Feiertagen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal, sofern der Gemeinderat für einzelne Berufsgruppen nicht spezielle Bestimmungen erlässt.
Zusätzliche Entschädigung	³ Bei Übernahme einer befristeten Stellvertretung zusätzlich zum eigenen Arbeitsgebiet richtet der Gemeinderat als Anerkennung eine Leistungsprämie auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters aus.
Pikettdienst	⁴ Die Bereitstellung von Pikettdiensten wird pauschal abgegolten. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 6

Verbot der Annahme von Geschenken	Dem Personal ist es verboten, im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung für sich oder andere Geschenke oder andere Vergünstigungen zu fordern, anzunehmen oder versprechen zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.
-----------------------------------	---

Art. 7

Spezialfälle	Bei besonderen Verhältnissen wie Todesfällen, schweren Unfällen, speziellen Funktionen oder Kenntnissen, notwendigen Stellvertretungen usw. kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter von Fall zu Fall entscheiden. Er oder sie richtet sich nach den geltenden Regelungen für das Kantonspersonal oder allenfalls nach abweichenden, durch den Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.
--------------	--

II. Arbeitszeit, Ferien, Absenzen, Weiterbildung

Art. 8

Arbeitszeit	¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Kantonspersonal. Die täglichen Arbeitszeiten der einzelnen Personalgruppen werden vom Gemeinderat festgelegt. ² Für bestimmte Stellen gilt die Jahresarbeitszeit. Der Gemeinderat legt die betreffenden Stellen fest. ³ Es wird kein Langzeitkonto gemäss kantonaler Regelung geführt.
Schalteröffnungszeiten, gleitende Arbeitszeit	⁴ Für die Schalteröffnungszeiten und die gleitende Arbeitszeit der Verwaltung erlässt der Gemeinderat besondere Bestimmungen.

Art. 9

Nacht- und Sonntagsarbeit

¹ Als Nachtarbeit gilt die angeordnete Arbeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr an Werktagen.

² Als Sonntagsarbeit gilt die angeordnete Arbeit an Samstagen, Sonntagen, hohen und öffentlichen Feiertagen.

³ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Entschädigung von Nacht- und Sonntagsarbeit.

Art. 10

Beschäftigungsgrad
Job-Sharing

¹ Der Gemeinderat fördert das Job-Sharing, sofern sich die Stelle dazu eignet.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet über ein allfälliges Job-Sharing.

³ Der minimale Beschäftigungsgrad beträgt 40%.

Art. 11

Ferien

¹ Grundsätzlich findet die Regelung für das Kantonspersonal Anwendung. Die Herabsetzung der Altersgrenzen um fünf Jahre für das altersbedingt höhere Ferienguthaben gilt ab Gehaltsklasse 19.

Ferienansetzung

² Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Ferienübertrag ins
nächste Jahr

³ Die Ferien sind nach Möglichkeit im Kalenderjahr zu beziehen. Können sie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann das Nachholen im folgenden Jahr von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, auf Antrag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bewilligt werden.

Art. 12

Urlaube und
arbeitsfreie Tage

Für Urlaube und arbeitsfreie Tage ist grundsätzlich die Regelung für das Kantonspersonal anzuwenden. Für Ausnahmefälle erlässt der Gemeinderat entsprechende Richtlinien. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet je nach Fall.

Art. 13

Öffentliche Ämter

¹ Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (Mitglied eines Parlamentes, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,) wird die dafür zwingend benötigte Zeit, max. 10 Arbeitstage, als bezahlter Urlaub zur Verfügung gestellt.

² Erfordert die Ausübung eines öffentlichen Amtes eine 10 Arbeitstage pro Jahr übersteigende Abwesenheit, so kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter auf Gesuch hin fünf weitere Arbeitstage bewilligen.

³ Als öffentliches Amt gilt ebenfalls die Dienstleistung in der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenburg im Rahmen der Einsätze sowie allfällige Kursbesuche während der Arbeitszeit.

⁴ Für Teilzeitangestellte wird der bezahlte Urlaub in der Höhe des Beschäftigungsgrades gewährt.

⁵ Bei Anstellungen unter 50% wird grundsätzlich kein bezahlter Urlaub ausgerichtet. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 14

Nebenbeschäftigungen

¹ Jede Nebenbeschäftigung, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigt, ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Interessenskonflikt besteht oder die Arbeitskraft dauernd und erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, welche mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind.

² Sämtliche Nebenbeschäftigungen gegen Bezahlung sind durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter zu bewilligen.

Art. 15

Absenzen

¹ Wer verhindert ist, seine Arbeit aufzunehmen, hat dies seinem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Arbeitstage, so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

² Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis drei Tagen auf, kann das Arztzeugnis schon früher verlangt werden.

³ Dauert eine Krankheit länger an, können periodisch weitere Zeugnisse verlangt werden.

⁴ Für Arztbesuche, Therapien, etc. gelten separate Regelungen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet im Rahmen der Richtlinien.

⁴ Ausserdem sind alle Arbeitsabwesenheiten, wie Ferien, Militär- und Zivilschutzdienst usw., der vorgesetzten Stelle zu melden.

Art. 16

Fort- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde Schwarzenburg als attraktive und aufgeschlossene Arbeitgeberin fördert und unterstützt die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

III. Gehälter und Löhne

Art. 17

Öffentlich-rechtlich Angestellte	¹ Die Zuordnung der Gehaltsklassen der öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt im Anhang I dieser Verordnung.
Stundenansätze + Pauschalentschädigungen	² Die Stundenansätze und Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen sind im Anhang II dieser Verordnung geregelt.
Privatrechtlich angestelltes Personal	³ Privatrechtlich angestelltes Personal kann entweder in eine Gehaltsklasse eingereiht oder mit Monats- oder Stundenlöhnen entschädigt werden.
Sozialzulagen	⁴ Die Ansätze und die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Betreuungszulagen richten sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.

Art. 18

Teuerungszulage	Die Ausrichtung von Teuerungszulagen erfolgt analog der Regelung für das Kantonspersonal. Die entsprechend bezeichneten Pauschalansätze im Anhang II werden im gleichen Rahmen ebenfalls der Teuerung angepasst.
-----------------	---

Art. 19

13. Monatslohn für Personal mit Einreihung in Gehaltsklasse	¹ Für Personal mit Besoldung nach Gehaltsklasse wird je 1/13 des Jahresgehalts monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt zu je 50 % im Juni und im Dezember ausbezahlt.
13. Monatslohn für Monats- und Stundenlöhne	² Privatrechtlich angestelltes Personal hat ebenfalls Anrecht auf einen 13. Monatslohn mit Ausnahme von Personen mit pauschalen Jahresentschädigungen. Der 13. Monatslohn entspricht 1/12 des bezogenen Lohnes ohne Zulagen. Bei den Pauschalansätzen gemäss Anhang II ist der 13. Monatslohn bereits inbegriffen.
Pro Rata-Regelung	³ Bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.

Art. 20

Treueprämien	¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach den Vorschriften des Kantonspersonals. Der Gemeinderat kann auch für nebenamtliche Tätigkeiten im gleichen Verhältnis Treueprämien ausrichten.
Anrechenbare Dienstzeit	² Massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit ist ausschliesslich die für die Gemeinde Schwarzenburg geleistete Dienstzeit. Die Zeit der Ausbildung als Lernender oder Praktikant wird nicht angerechnet.

Art. 21

Militärdienst, Schwangerschaft	Die Ausrichtung von Gehalt und Löhnen während des Militär- und Zivildienstes oder während eines Schwangerschaftsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.
--------------------------------	--

Art. 22

- Pensionskasse ¹ Die Gemeinde Schwarzenburg versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens (Hinterlassene) bei der Personalvorsorgestiftung Service Public (previs) im Beitragsprimat und nach deren Reglement.
- Aufteilung der Prämien ² Sowohl die jährlich wiederkehrenden Beiträge wie auch die Verdiensterhöhungsbeiträge und die Sonderbeiträge werden wie folgt getragen:
46,7 % durch den Arbeitnehmer
53.3 % durch den Arbeitgeber.
- ³ Die Verwaltungskosten, welche von der Pensionskasse pro Mitarbeiter erhoben werden, trägt vollumfänglich der Arbeitgeber.

Art. 23

- Unfallversicherung ¹ Die Gemeinde schliesst zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung des Personals einen Vertrag mit einem anerkannten Versicherer ab, soweit das Personal nicht der Versicherung durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unterliegt.
- ² Zur Ergänzung der obligatorischen Unfallversicherung schliesst die Gemeinde eine UVG-Zusatzversicherung ab.

Art. 24

- Aufteilung der Prämien ¹ Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung.
- ² Das Personal übernimmt die Hälfte der günstigsten Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung sowie die Hälfte der UVG-Zusatzversicherung.
- ² Bei den Lernenden übernimmt die Gemeinde die ganze Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Art. 25

- Zusatz-Krankenversicherung ¹ Die Gemeinde schliesst zur Durchführung einer Zusatz-Krankenversicherung einen Kollektivvertrag mit einem anerkannten Krankenversicherer ab.
- ² Die Prämien gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

IV. Behördenentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenregelung

Art. 26

- Kommissionspräsidenten ¹ Die Kommissionspräsidenten haben für ihre Mitarbeit Anspruch auf folgende Entschädigungen:
- je Kommissionssitzung: Sitzungsgeld + Entschädigung für Vorbereitungsarbeiten (ausgenommen Gemeinderatsmitglieder)

- für anderweitige Beanspruchungen: Taggeld (Ansätze gem. Anhang I Personalreglement) ausgenommen Gemeinderatsmitglieder

Kommissionssekretariat
durch Dritte

² Die Kommissionssekretäre, soweit nicht Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, haben je Kommissionssitzung Anspruch auf Sitzungsgeld zuzüglich ½ Taggeld.

Kommissionssekretariat
durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

³ Für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gelten Sitzungen, die während der Block-, Präsenz- oder flexiblen Arbeitszeit beginnen und über das flexible Arbeitsende hinaus dauern, grundsätzlich als Arbeitszeit. Im Weiteren sind die Weisungen über die flexible Arbeitszeitregelung für das Verwaltungspersonal der Gemeinde Schwarzenburg anzuwenden.

⁴ Ausserhalb der flexiblen Arbeitszeit (ab 20.00 Uhr) hat das Verwaltungspersonal Anspruch auf Sitzungsgeld, nicht aber auf Anrechnung als Arbeitszeit.

Autospesen ausserhalb
der Gemeinde Schwarzenburg

⁵ Mit der Ausrichtung der Sitzungsgelder sind auch die Fahr- und andere Spesen abgegolten, soweit die Sitzung innerhalb der Gemeinde Schwarzenburg stattfindet. Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde können zusätzlich Reise-spesen verrechnet werden.

Art. 27

Spesenentschädigung

¹ Wer als Behördenmitglied oder als Mitarbeiter im Auftrag der Gemeinde reist, hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern nicht pauschale Abmachungen getroffen wurden oder das Fahrzeug der Gemeindeverwaltung benutzt wird.

² Jedes Behördenmitglied und jeder Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.

³ Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

⁴ Die Ansätze für die Benützung von privaten Fahrzeugen werden im Anhang II geregelt.

Art. 28

Funktionen im Nebenamt

¹ Die im Anhang II aufgeführten Funktionen entsprechen einem Nebenamt und werden im Stundenansatz oder pauschal entschädigt.

Anpassung

² Wenn sich der Aufwand für die Funktion ändert oder bei Gewährung von Teuerungszulagen beim Kantonspersonal, werden diese Ansätze vom Gemeinderat neu festgesetzt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Personalreglement vom 24. November 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Widersprüchliche An-
weisungen

² Sie ersetzt die Verordnung mit den Anhängen I und II vom 21. November 2005.

³ Dieser Verordnung widersprechende frühere Weisungen des Gemeinderates werden damit aufgehoben.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2008.

Schwarzenburg, 25. November 2008

Gemeinderat Schwarzenburg

sig. R. Krebs *sig. B. Leuthold*

Rudolf Krebs Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Verordnung zum Personalreglement mit den Anhängen I und II an seiner Sitzung vom 24. November 2008 beschlossen.

Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 27. November und 4. Dezember 2008.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 29. Dezember 2008

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung der Verordnung zum Personalreglement

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 8./29. November 2010 folgende Artikel abgeändert:

Art. 8, Abs. 2 und 3, Art. 9 (neu), Art. 10 (neu) Art. 11, Abs. 3, Art. 12, Art. 13, Abs. 1-5, Art. 14, Art. 15, Abs. 4, Art. 16 (neu), Art. 22, Abs. 1 und Art. 24, Abs. 2

Folgende Ergänzungen wurden im Anhang I und II vorgenommen:

- Aufnahme der Funktion SchulbusfahrerIn
- Änderung von Stundenlohnsätzen

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwarzenburg, 29. November 2010

Gemeinderat Schwarzenburg

Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Verordnung zum Personalreglement mit den Anhängen I und II an seiner Sitzung vom 8. November 2010 beschlossen.

Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 16./23. Dezember 2010.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 19. Januar 2011

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung der Verordnung zum Personalreglement

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. November 2012 folgende Artikel abgeändert:

Art. 5, Abs. 3 (neu),

Folgende Änderungen/Ergänzungen wurden im Anhang I und II vorgenommen:

- Aufnahme der Funktion LeiterIn Tiefbau/Umwelt
- Aufnahme der Funktion BauverwalterIn-StellvertreterIn
- Aufnahme der Funktion LeiterIn Tiefbau/Umwelt-StellvertreterIn
- Streichen der Funktion Fachbereichsleiterin zentrale Dienste
- Aufnahme der Funktion Marketingfachfrau/-mann
- Neueinreihung LeiterIn Bibliothek
- Neueinreihung SchulsekretärIn
- Aufnahme von Entschädigungen Integrationsförderung
- Änderung der Tagesentschädigung KehrrechtbeladerIn

- Aufnahme von Spesenentschädigungen
- Die Änderungen treten auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwarzenburg, 26. November 2012

Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegenden Änderungen der Verordnung zum Personalreglement mit den Anhängen I und II an seiner Sitzung vom 26. November 2012 beschlossen.

Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 13./20. Dezember 2012.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 21. Januar 2013

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung der Verordnung zum Personalreglement

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzungen vom 11. November 2013 und 13. Oktober 2014 folgende Änderungen/Ergänzungen im Anhang I und II vorgenommen:

Anhang I

- Aufnahme LeiterIn Bauverwaltung
- Streichung LeiterIn Tiefbau/Umwelt
- Aufnahme FachbereichsleiterIn Bauinspektorat / Stv. LeiterIn Bauverwaltung - Hochbau
- Streichung BauverwalterIn-StellvertreterIn
- Aufnahme FachbereichsleiterIn Projekte Tiefbau / Stv. Leiterin Bauverwaltung - Tiefbau
- Aufnahme FachbereichsleiterIn Liegenschaften

- Aufnahme FachbereichsleiterIn Unterhalt
- Streichung Leitung Unterhaltsgruppe

Anhang II

- Aufnahme Piktettentschädigung Angestellter Winterdienst
- Aufnahme Stundenlohn Angestellter Winterdienst
- Aufnahme Stundenlohn Lektoratsarbeiten
- Streichung Entschädigungen Kehrrechtbelader
- Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung 2015

Die Änderung treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinderat Schwarzenburg


 Ruedi Flückiger
 Präsident


 Brigitte Leuthold
 Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegenden Änderungen der Anhängen I und II der Verordnung zum Personalreglement an seinen Sitzungen vom 11. November 2013 und 13. Oktober 2014 beschlossen.

Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Der Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 29. Dezember 2014 / 8. Januar 2015.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 29. Januar 2015

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg


 Brigitte Leuthold
 Gemeindeschreiberin

Änderung der Verordnung zum Personalreglement

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. November 2016 folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

- Art. 13, Abs. 3
- Art. 26, Abs. 1

Anhang I

- Streichung LeiterIn Bauverwaltung
- Aufnahme LeiterIn Hochbau/Raumplanung
- Aufnahme LeiterIn Tiefbau/Umwelt
- Streichung SteuerverwalterIn
- Aufnahme LeiterIn Bildung, Kultur und Sport
- Streichung FachbereichsleiterIn Bauinspektorat/Stv. LeiterIn Bauverwaltung Hochbau
- Streichung FachbereichsleiterIn Projekte Tiefbau/St. LeiterIn Bauverwaltung Tiefbau
- Aufnahme TechnikerIn Tiefbau/Umwelt
- Aufnahme SachbearbeiterIn Steuerwesen

Anhang II

- Änderung Ansatz MarktaufseherIn-StellvertreterIn
- Feuerwehr
 - Streichung Bezeichnung Vize-Kommandant
 - Aufnahme Ansatz Kommandant-StellvertreterIn I
 - Aufnahme Ansatz Kommandant-StellvertreterIn II
 - Streichung Bezeichnung Stabsoffizier
 - Aufnahme Ansatz Ausbildungsverantwortliche/er
 - Aufnahme Ansatz AusbildungsverantwortlicheUer StellvertreterIn
 - Streichung Bezeichnung Atemschutzoffizier
 - Streichung Bezeichnung Fourier
 - Aufnahme Ansatz Sekretariat
 - Aufnahme Pauschal-Ansatz MaterialwartIn-StellvertreterIn
 - Streichung Bezeichnung LöschzugführerIn
 - Aufnahme Bezeichnung ZugführerIn
 - Streichung Bezeichnung LöschzugführerIn-StellvertreterIn
 - Aufnahme Bezeichnung ZugführerIn-StellvertreterIn
- Änderung Ansatz Zulagen an KursteilnehmerInnen
- Aufnahme Bezeichnung Sold Übungen
- Streichung Bezeichnung Sold
- Aufnahme Bezeichnung Sold Übungen
- Streichung Bezeichnung Off inkl. Kdt
- Streichung Bezeichnung Uof und kurspflichtige Fachleute
- Aufnahme Ansatz Verkehrsdienst ausserhalb Übung

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinderat Schwarzenburg

Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegenden Änderungen der Verordnung zum Personalreglement an seiner Sitzungen vom 14. November 2016 beschlossen.

Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Der Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 24. November / 1. Dezember 2016.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 16. Januar 2017

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung Anhang I der Verordnung zum Personalreglement

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. November 2022 folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

Anhang I

- Korrektur Verweis auf Art. 17 Personalverordnung
- Streichung Funktion GemeindeschreiberIn / GeschäftsleiterIn
- Streichung Funktion FinanzverwalterIn
- Streichung Funktion LeiterIn Hochbau/Raumplanung
- Streichung Funktion LeiterIn Tiefbau/Umwelt
- Streichung Funktion LeiterIn Sozialdienste
- Streichung Funktion LeiterIn Einwohnerdienste / Gde.ausgleichskasse
- Streichung Funktion Leiterin Bildung
- Streichung Funktion LeiterIn StellverteterIn Sozialdienste
- Streichung Funktion SozialarbeiterIn
- Streichung Funktion GemeindeschreiberIn StellvertreterIn

- Streichung Funktion Techniker Tiefbau/Umwelt
- Streichung Funktion FachbereichsleiterIn Liegenschaften
- Streichung Funktion KommandantIn ZHivilschutzorganisation Gantrisch / ZSStl
- Streichung Funktion SachbearbeiterIn Steuerwesen
- Streichung Funktion BausekretärIn
- Streichung Funktion LeiterIn Werkhof
- Streichung Funktion Marketingfachfrau/-mann
- Streichung Funktion BetriebsleiterIn Pöschchen
- Streichung Funktion LeiterIn Bibliothek
- Streichung Funktion MitarbeiterIn Bibliothek mit Ausbildung
- Streichung Funktion MitarbeiterIn Bibliothek ohne Ausbildung
- Neue Funktion Schulbusfahrer*in, neue Gehaltsklasse 10 - 13
- Streichung Funktion Unterhaltsgruppe: GruppenleiterIn
- Streichung Funktion Unterhaltsgruppe: WegmeisterIn
- Streichung Funktion WasseraufseherIn
- Streichung Funktion FriedhofgärtnerIn / TotengräberIn
- Streichung Funktion SchulsekretärIn
- Streichung Funktion SachbearbeiterIn I
- Streichung Funktion SachbearbeiterIn II
- Streichung Funktion Hauswarte: hauptamtliche HauswartIn
- Streichung Funktion Hauswarte: nebenamtliche HauswartIn (Gde-haus, Schulhaus, KG)
- Streichung Fusszeilen mit Präzisierungen
- Aufnahme Funktion Abteilungsleiter*in
- Aufnahme Funktion Assistent*in Kommunikation
- Aufnahme Funktion Bibliothekangestellte*r
- Aufnahme Funktion Brunnenmeister*in
- Aufnahme Funktion Fachbereichsleiter*in
- Aufnahme Funktion Geschäftsleiter*in
- Aufnahme Funktion Hauswart*in Mehrzweckanlage/Verwaltung
- Aufnahme Funktion Hauswart*in Schule (hauptamtlich)
- Aufnahme Funktion Höhere*r Fachbereichsleiter*in
- Aufnahme Funktion Höhere*r Sachbearbeiter*in
- Aufnahme Funktion Leiter*in Bibliothek
- Aufnahme Funktion Leiter*in Geschäftsstelle ZSO Gantrisch / Kdt. ZSO Gantrisch
- Aufnahme Funktion Leiter*in Tagesschulangebot
- Aufnahme Funktion Leiter*in Werkhof
- Aufnahme Funktion Pädagogische Betreuungsperson (Soz.-Päd.)
- Aufnahme Funktion Personalfachfrau*mann
- Aufnahme Funktion Sachbearbeiter*in
- Aufnahme Funktion Schulbibliothekar*in
- Aufnahme Funktion Schulsozialarbeiter*in
- Aufnahme Funktion Sozialarbeiter*in / Berufsbeistand*-beiständin
- Aufnahme Funktion Strassenmeister*in
- Aufnahme Funktion Strassenmeister*in in Gruppenführung *oder* Friedhofsgärtner*in
- Aufnahme Funktion Stv. Abteilungsleiter*in
- Aufnahme Funktion Wasserwart*in
- Anpassung Zusatzfunktionen

- Aufnahme Attraktivitätsklasse

Die Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Schwarzenburg



Urs Rohrbach
Präsident



Sandra Hänggi
Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegenden Änderungen der Verordnung zum Personalreglement an seiner Sitzungen vom 21. November 2022 beschlossen.

Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Der Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 15. Dezember 2022 / 22. Dezember 2022.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 23. Januar 2023

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Gestützt auf Art. 17 dieser Verordnung werden die öffentlich-rechtlichen Angestellten gemäss Art. 2 des Personalreglements in folgende Gehaltsklassen eingestuft:

Funktion	Gehaltsklasse
Abteilungsleiter*in	21 - 23
Assistent*in Kommunikation	13 - 15
Bibliothekangestellte*r	10
Brunnenmeister*in	15 - 17
Fachbereichsleiter*in	15 - 17
<u>Geschäftsleiter*in</u>	23 - 24
Hauswart*in Mehrzweckanlage/Verwaltung	13 - 14
Hauswart*in Schule (hauptamtlich)	11 - 13
Höhere*r Fachbereichsleiter*in	16 - 18
Höhere*r Sachbearbeiter*in	13 - 15
Leiter*in Bibliothek	16
Leiter*in Geschäftsstelle ZSO Gantrisch / Kdt. ZSO Gantrisch	15 - 17
Leiter*in Tagesschulangebot	15 - 16
Leiter*in Werkhof	16 - 17
Pädagogische Betreuungsperson (Soz.-Päd.)	15 - 16
Personalfachmann*frau	15 - 17
Sachbearbeiter*in	12
Schulbibliothekar*in	13
Schulbusfahrer*in	10 - 13
Schulsozialarbeiter*in	16 - 19
Sozialarbeiter*in / Berufsbeistand*-beiständin	17 - 19
Strassenmeister*in	11 - 13
Strassenmeister*in Gruppenführung <i>oder</i> Friedhofsgärtner*in	12 - 14

Stv. Abteilungsleiter*in	16 - 18
Wasserwart*in	12 - 14

Zusatzfunktionen

Mit der Zuweisung einer der folgenden Zusatzfunktionen, erhöht sich die Einstufung um eine Gehaltsklasse:

- EDV-Verantwortliche*r
- Berufsbildner*in

Attraktivitätsklasse

Personen, die im ausgetrockneten Arbeitsmarkt als Mitarbeitende gewonnen oder als solche erhalten werden sollen, können durch den Gemeinderat in die Attraktivitätsklasse eingereiht werden, die eine Klasse über dem Maximum nach der Gehaltsklassentabelle im Anhang 1 liegt.

Anhang II

Stundenansätze und Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen

Die Stundenansätze und Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen werden wie folgt festgesetzt:

Funktion	Ansatz 2015	un- ter- liegt TZ	inkl 13. Mt.l ohn	Bemer- kungen
<u>Stundenlöhne</u>				
HauswartIn Gemeindehaus und Schulanlagen				
Aushilfe bei periodischen Reinigungen oder bei Ausfall des Hauswartes oder der Hauswartin infolge Unfall oder Krankheit	25.15	X	X	
Schüleraushilfe (bei Besuch Real- u. Sek.) Pauschal	10.10	X	X	
Kleiderentschädigung vollamtliche Haus-wartIn- nen /Jahr	150.00			
Ackerbaustelle				
LeiterIn und StellvertreterIn	27.15	X	X	
Gehilfe/Gehilfin	25.15	X	X	
BibliothekshelferIn				
ohne Grundausbildung	25.80	X	X	
mit Grundausbildung	30.15	X	X	
SchulabgängerInnen	18.05	X	X	
EDV-Betreuung Schulen	39.80	X	X	
FeueraufseherIn	25.15	X	X	
FeuerbrandkontrolleurIn	33.75	X	X	
GemeindeschätzerIn				
Naturschäden	27.15	X	X	
Landschäden aus kommunalen Bauwerken	27.15	X	X	
Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung				
LeiterIn und StellvertreterIn	27.15	X	X	
Integrationsförderung				
Begleitung durch Betreuungsperson	30.05	X	X	
Lehrperson für Sprachkurse	60.05	X	X	

Pöschchen					
Mithilfe Reinigungen		25.15	X	X	
Mithilfe Reinigung Nacht- und Sonntagsarbeit		37.70	X	X	
Schüleraushilfe (bei Besuch Real- u. Sek.)	Pauschal	10.10	X	X	
Personal Läusekontrolle					
LeiterIn und StellvertreterIn		25.35	X	X	
HelferIn					
- Untersuchung	pauschal	70.00			
- Nachuntersuchung	pauschal	30.00			
Pikettentschädigung					
Brunnenmeister / - Stv.	pro Woche	60.00			
Weggruppe	pro Winterquartal	300.00			
Angestellter Winterdienst	pro Monat	920.00			
Schulzahnpflegehelferin					
	Lektion	62.90	X	X	
Schmutzzulage					
	/Tag	4.00			
Tierkadaversammelstelle					
Betreuung		29.40	X	X	
Weggruppe					
Kleiderentschädigung	/Jahr	150.00			
Winterdienst					
Stundenlohn Angestellter		62.60	X	X	
Weibeldienst					
Zustellung von Zahlungsbefehlen, Gerichtsakten etc.	Pauschal /Gang	9.50	X	X	
Wegentschädigung	/km	1.60			
Zivilschutz					
ZivilschutzkommandantIn	Pauschal /Jahr	2'500.			sofern nebenamtlich
MaterialverwalterIn		20.25	X	X	
<u>Funktionsentschädigungen / Sold</u>					
Regionales Führungsorgan					
Zulage der Gemeinde an KursteilnehmerInnen der Gemeinde Schwarzenburg	Taggeld	150.00			inkl. Spesen
Ernstfalleinsätze	Sold /Std.	25.00			
Marktwesen					
MarktaufseherIn	Pauschal /Markt	400.00			
StellvertreterIn	Pauschal / Markt	400.00			

Markthilfe		Pauschal	/Markt	100.00			
Markthilfe mit Traktor		Pauschal	/Markt	100.00			
Pilzkontrolle		Pauschal	/Jahr	1'250.00			
Stimmausschuss							
Abstimmungen und Majorzwahlen							
Hauptbüro	Präsident	Pauschal	/Abst./Wahl	100.00			
	Vizepräsident und Mitglieder	Pauschal	/Abst./Wahl	80.00			
Filialbüros	Präsident und Mitglieder mit Ausmittlung	Pauschal	/Abst./Wahl	80.00			
	Mitglieder ohne Ausmittlung	Pauschal	/Abst./Wahl	20.00			
Hauswart Sekundarschulhaus		Pauschal	/Abst./Wahl	40.00			
Proporzahlen							
Hauptbüro	Präsident	Pauschal	/Wahl	140.00			
	Vizepräsident und Mitglieder	Pauschal	/Wahl	100.00			
Filialbüros	Präsident und Mitglieder mit Ausmittlung	Pauschal	/Wahl	100.00			
	Mitglieder ohne Ausmittlung	Pauschal	/Wahl	20.00			
Hauswart Sekundarschulhaus		Pauschal	/Wahl	70.00			
WasserzählerableserIn		Pauschal	/Able-sung	4.00			sofern ausgelagert
Feuerwehr							
KommandantIn		Pauschal	/Jahr	2'500.00			
Kommandant-StellvertreterIn I		Pauschal	/Jahr	1'500.00			
Kommandant-StellvertreterIn II				1'500.00			
Ausbildungsverantwortliche/er		Pauschal	/Jahr	800.00			
Ausbildungsverantwortliche/er-StellvertreterIn				400.00			
Sekretariat				Pauschal /Jahr	3'500.00		
MaterialwartIn				Pauschal /Jahr	800.00		
MaterialwartIn-StellvertreterIn					400.00		
MaterialwartIn Aufwandentschädigung				/Std.	20.00		
ZugführerIn		Pauschal	/Jahr	800.00			
ZugführerIn-StellvertreterIn		Pauschal	/Jahr	400.00			
Hochwasser-Alarm-Meldestellen		Pauschal	/Jahr	100.00			
Zulage der Gemeinde an KursteilnehmerInnen		Taggeld		200.00			inkl. Spesen
Sold Übungen		Sold	/Std.	15.00			

Pikettdienst	Wochenende/Feiertage	Pauschal	/Dienst	100.00			
Ernstfalleinsätze		Sold	/Std.	25.00			
Spezialdienste	Unterhalts- und Wartungsarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen, Material und Gebäuden ausserhalb von Übungen	Sold	/Std.	20.00			
Verkehrsdienst ausserhalb Übung		Sold	/Std.	25.00			

Wo nicht anders bestimmt, sind in den Stunden-Ansätzen alle Sozialzulagen und der Anteil 13. Monatslohn enthalten; die Ferienentschädigung dagegen wird zusätzlich ausgerichtet.

Gemeindevertreter und -delegierte in Gemeindeverbänden und Institutionen

Gemeindevertreter und -delegierte in Gemeindeverbänden und Institutionen erhalten die gleichen Taggelder wie die Behördenmitglieder.

Spesenentschädigung

Funktion	Periode	Ansatz	Bemerkungen
Benützung Privatauto	je km	--.65	
Benützung priv. Zugfahrzeug / Anhänger	Pauschal	Fr. 300.00	
Benützung priv. Traktor	Pauschal	Fr. 200.00	
Telefonentschädigung Hauswarte			
- Mobile separat (Verwendung nur für Arbeit)	Pro Jahr	Abonnement und Gesprächskosten	
- Mobile privat	Pro Jahr	Fr. 300.00	Anteil Gesprächskosten